

Die Petentin hatte erklärt, dass sie Wagyu-Rinder im Nebenerwerb züchtet, mit besonderem Augenmerk auf Tierwohl, Nachhaltigkeit und regionale Ressourcennutzung. Ihre Rinder würde sie artgerecht nach dem Mutter-Kuh-Prinzip ganzjährig im Freiland halten, d. h. die Kälber werden zu keiner Zeit von ihren Müttern getrennt. Bislang sei es ihr ermöglicht worden, die schlachtreifen Tiere per Kugelschuss auf der Wiese zu töten, so dass weder eine Separierung von der Herde noch eine Fixierung noch ein Transport erforderlich wurde. Für dieses beschriebene Verfahren hatte die zuständige Kreisverwaltung ihr eine tierschutzrechtliche Genehmigung nach der damaligen Rechtslage erteilt. Die bislang erfolgten Schlachtungen mittels Kugelschuss auf der Weide seien beanstandungslos durchgeführt worden.

Dem weiteren Vorbringen der Petentin war zu entnehmen, dass im August 2021 eine neue EU-Verordnung zur mobilen Schlachtung im Herkunftsbetrieb erlassen wurde, die eine Neubeantragung der Genehmigung erforderlich gemacht habe. Mit Bescheid vom 01.09.2022 hatte die Kreisverwaltung den Neuantrag abgelehnt. Hiergegen hatte die Petentin Widerspruch eingelegt und Klage erhoben.

Ungeachtet dieses Einzelfalles hatte die Petentin geltend gemacht, dass die momentane Genehmigungspraxis von Unterer Tierschutzbehörde zu Unterer Tierschutzbehörde erhebliche Unterschiede aufweist. Sie hatte beanstandet, dass in Rheinland-Pfalz bürokratische Hindernisse einer flächendeckenden Umsetzung im Wege stehen. Ausweislich einer mündlichen Vorgabe des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität sei im Regelfall nur die hofnahe Tötung mittels Bolzenschussbetäubung im Zwangsstand zu genehmigen und der Kugelschuss auf der Weide, bei dem das Tier freistehend mit einem Kugelschuss unmittelbar getötet wird, soll nur im Ausnahmefall genehmigt werden. Die Petentin hatte beanstandet, dass es hierfür keine nachvollziehbare Begründung gibt. Zahlreiche Sachverständige mit entsprechender Expertise auf dem Gebiet würden den Kugelschuss auf der Weide befürworten, da dies ohne physischen und psychischen Stress für das Schlachttier einhergehe. Dies würde sich auch positiv auf die Fleischqualität auswirken, da prämortaler Stress nachweislich zu einer Verminderung der Fleischqualität führt.

Ergänzend hatte die Petentin ausgeführt, dass andere Bundesländer, unter anderem Baden-Württemberg und Hessen, sowie einige europäische Nachbarländer die neue EU-Verordnung tierschutzkonform bereits umsetzen und entsprechende Genehmigungen auch für den Kugelschuss auf der Wiese befürworten. Die neue EU-Verordnung soll nach Angaben der Petentin dazu dienen, die hofnahe Schlachtung im Herkunftsbetrieb im Sinne des Tierschutzes europaweit zu ermöglichen („from stable to the table“) und die Genehmigungsverfahren für die landwirtschaftlichen Betriebe zu vereinfachen. Hierfür sei die Tötungsart jedoch nicht genau präzisiert. So besteht die Möglichkeit zur Bolzenschussbetäubung im Zwangsstand mit folgender Entblutung oder der Kugelschuss auf der Weide, der zum sofortigen Tod führt.

Im Ergebnis wollte die Petentin mit ihrer Eingabe erreichen, dass das Ministerium als Oberste Tierschutzbehörde eine möglichst baldige schriftliche Vorgabe zwecks Umsetzung der neuen EU-Verordnung gegenüber dem nachgeordneten Bereich erlässt und es dabei die Schlachtung auf der Weide mittels Kugelschuss schlussendlich befürwortet.

Die Ermittlungen hatten zunächst ergeben, dass nach Auffassung des Ministeriums fachlich zwischen hofnaher Schlachtung und der Betäubung von Rindern mittels Bolzenschuss zu trennen ist. Im Einzelnen hatte es erläutert, dass es aufgrund einer Änderung der VO (EU) Nummer 853/2004 im EU-Lebensmittelrecht seit 2021 möglich sei,

eine begrenzte Zahl von Tieren im Tierhaltungsbetrieb (hofnah und ohne Lebendtransport zum Schlachthof) zu schlachten, während Schlachtungen sonst nur – mit wenigen Ausnahmen – in extra dafür zugelassenen Betrieben (Schlachthöfen, Schlachtstätten) erfolgen. Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Voraussetzung ist eine Vereinbarung des Haltungsbetriebs mit einem zugelassenen Schlachtbetrieb. Die Tiere können nach Angaben des Ministeriums auf dem landwirtschaftlichen Betrieb betäubt und getötet und dann in einen zugelassenen, stationären Betrieb zur weiteren Bearbeitung transportiert werden. Bei der hofnahen Schlachtung handelt es sich um eine Ausnahmeregelung aus dem Lebensmittelrecht, bei der verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein müssen. So ist z. B. die Anwesenheit einer Amtstierärztin oder eines Amtstierarztes rechtlich verpflichtend. Die Betäubung per Kugelschuss sei dabei ein Teilaspekt, der über das Tierschutzrecht geregelt wird.

Nach den weiteren Angaben des Ministeriums ist die Betäubung von Tieren bei der Schlachtung in der VO (EG) Nummer 1099/2004 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und in der nationalen Tierschutzschlachtverordnung geregelt. Im nationalen Recht seien nur wenige Ausnahmen von dortigen Vorgaben möglich. So sei es möglich den Schuss mit einer Feuerwaffe – außer in Fällen von Nottötungen – bei Rindern „nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde zur Betäubung oder Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden, anzuwenden“.

Das Ministerium hatte somit festgehalten, dass das Tierschutzrecht auch bei der hofnahen Schlachtung von Rindern die Betäubung mittels Bolzenschuss als Regelfall und die mittels Kugelschuss als Ausnahme bestimmt habe. An die Genehmigung dieser Ausnahme seien Bedingungen geknüpft, die, abgesehen von der ganzjährigen Weidehaltung, abschließend nur durch die vor Ort zuständige Behörde eingeschätzt werden könnten. So seien Fragen des Tierschutzes und des Arbeitsschutzes zu klären. Es sei zu klären, ob das Tier korrekt getroffen wird (tierschutzrechtlicher Aspekt) und ob eine Gefahr durch Querschläger besteht (arbeitsschutzrechtlicher Aspekt).

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens hatte das Ministerium zwar einen Erlass herausgegeben. Es hatte darin allerdings festgehalten, dass die endgültige Entscheidung bei der jeweils zuständigen Unteren Tierschutzbehörde aufgrund mancher nur vor Ort einschätzbarer Umstände des jeweiligen Falles belassen wird; eine generelle Befürwortung der Schlachtung auf der Weide mittels Kugelschuss – wie seitens der Petentin begehrt – hatte es abgelehnt. Damit hatte sich die Petentin in keinster Weise einverstanden erklären können.

Schließlich hatte das Verwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 24. Juli 2023, Az. 3 K 39/23.KO, für Recht erkannt, dass der zuständige Landkreis unter Aufhebung des Bescheides vom 1. September 2022 verpflichtet wird, „den Klägern die beantragte Einwilligung zur Schlachtung des Rindes mit der Ohrenmarkennummer [...] im Herkunftsbetrieb mittels Kugelschuss zu erteilen“. In seiner Begründung hatte es ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des Kugelschusses hier vorliegen würden. Soweit der – für das Verwaltungsgericht nicht bindende – Erlass des Ministeriums vom 15. Dezember 2022, auf den der Landkreis verwiesen hatte, ausführt, grundsätzlich sei auch bei ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern die Bolzenschussbetäubung dem Kugelschuss vorzuziehen und der Kugelschuss solle nur bewilligt werden, wenn die Betäubung per Bolzenschuss tatsächlich nicht ohne erhebliche Risiken für Mensch/oder Tier möglich sei, ist dem das Verwaltungsgericht im Ergebnis nicht gefolgt. Nachdem die Voraussetzungen für die Erteilung der Einwilligung zur Schlachtung des streitgegenständlichen Rindes mittels Kugelschuss erfüllt waren und es sich hierbei um eine gebundene Entscheidung und gerade um keine

Ermessensentscheidung handele, hatte das Verwaltungsgericht der Klage in dem konkreten Einzelfall stattgegeben.

Nach erfolgter Bestandskraft des oben genannten Urteils hatte das Ministerium seinen Angaben nach den tierschutzrechtlichen Teil seines Erlasses vom 15. Dezember 2022 mit Erlass vom 24. Oktober 2023 im Sinne des oben genannten Urteils angepasst.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 12. März 2024 beschlossen, die Eingabe einvernehmlich zu erledigen.